

Information aus dem Leistungsbereich R+I – 01/2026

Spenden an Sozialleistungsempfänger ab 100,00 EUR

Sachverhalt

Mehrere Pfarreien sahen sich im vergangenen Jahr 2025 mit der Frage konfrontiert, wie sie bzw. der Pfarrer sich zu verhalten hat, wenn sie/er einem Sozialleistungsempfänger eine Spende von mehr als 100,00 Euro unterstützend zukommen lässt. Darunter fallen Fragen wie, muss ich die Spende - bspw. an einen Bürgergeldempfänger - dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit oder einer sonstigen Behörde melden, muss ich den Sozialleistungsempfänger gegebenenfalls auf seine Meldepflicht hinweisen und welche Pflichten treffen mich, wenn ich eine solche Spende vornehme?

Rechtliche Beantwortung der Fragen

Grundsätzlich trifft die Pfarrei bzw. den Pfarrer keine Meldepflicht gegenüber dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit, wenn diese eine Spende von mehr als 100,00 Euro an einen Sozialleistungsempfänger gibt. Heißt also, der Spendengeber muss von sich aus keine Behörde über die Tätigung der Spende informieren.

Allerdings trifft den Sozialleistungsempfänger selbst eine Meldepflicht, wenn ihm eine Geldleistung zuteilwird, welche die magische Grenze der 100,00 Euro erreicht. Denn durch die Spende kann gegebenenfalls sein Anspruch auf die ihm gezahlte Geldleistungen von Seiten des Jobcenters/der Agentur für Arbeit beeinflusst werden. Da diese Meldepflicht oftmals bei Sozialleistungsempfängern in Vergessenheit gerät und auch die Höhe des Geldbetrages, welcher die Meldepflicht auslöst nicht präsent ist, sollte diesem ein entsprechender Hinweis erteilt werden.

Der Pfarrer/der pastorale Mitarbeiter/die Pfarrei sollte den Sozialleistungsempfänger darauf hinweisen, dass er verpflichtet ist, ab dem Erhalt von einem Betrag von 100,00 Euro, diesen Gelderhalt der entsprechenden Behörde mitzuteilen, von dem er seine Sozialleistung erhält. Denn dieser Gelderhalt kann, muss aber nicht, seinen Anspruch auf beispielsweise Bürgergeld beeinflussen.

Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte der Sozialleistungsempfänger daher auf jeden Fall der entsprechenden Behörde die Spende melden. Die Mitteilungs-, bzw. Meldepflicht trifft aber den Sozialleistungsempfänger und kann auch nicht von dem Pfarrer, dem pastoralen Mitarbeiter oder der Pfarrei übernommen werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es unter Umständen sein kann, dass die Agentur für Arbeit oder eine andere entsprechende Behörde die Pfarrei um Auskunft hinsichtlich solcher Spenden ersucht. Die Behörden dürfen gesetzlich Auskunft von demjenigen verlangen, der einem Sozialleistungsempfänger Geldleistungen, wie bspw. Spenden, zukommen lässt. Bedeutet, bei Spenden an einen Sozialleistungsempfänger trifft die Pfarrei/den Pfarrer eine

Dokumentationspflicht über die Ausgabe der Spende ab 100,00 Euro, um gegebenenfalls bei einem Auskunftsverlangen der entsprechenden Behörde auskunftsfähig zu sein und sich dahingehend abzusichern.

Empfohlene Vorgehensweise

Bei einer Spendenausgabe an einen Sozialleistungsempfänger ab einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro sollte die Pfarrei/der Pfarrer/der pastorale Mitarbeiter, welche/welcher die Spende ausgibt, dem Sozialleistungsempfänger einen Hinweis (siehe Anlage) aushändigen [auch zutreffend, wenn die Spende aus dem 25%igen-Anteil für nichtzweckbestimmten Kollektiven für seelsorgliche und caritative Zwecke stammt].

Dieser Hinweis bezieht sich auf die Meldepflicht des Sozialleistungsempfängers gegenüber der entsprechenden Behörde. Der Hinweis sollte der Sozialleistungsempfänger unterschreiben, wobei das Originalexemplar von der Pfarrei/dem Pfarrer/ dem pastoralen Mitarbeiter abgelegt und eine Kopie dem Sozialleistungsempfänger überlassen werden sollte. Dieser unterschriebene Hinweis kann auch bei einem Auskunftsverlangen einer entsprechenden Behörde äußerst nützlich sein.

Des Weiteren wird empfohlen, folgende Informationen zu dokumentieren und entsprechend abzulegen:

- + vollständiger Name, Adresse sowie die Erreichbarkeit des Sozialleistungsempfängers, der die Spende erhält
- + Höhe der Spendensumme
- + Datum der Spendenübergabe
- + Zweck der Spende
- + finanzielle Mittel, aus denen die Spende erfolgt

Falls der Sozialleistungsempfänger darüber Auskunft erteilen kann, kann er nach seiner Eingruppierung gefragt werden (z.B. Bürgergeldempfänger oder hilfsbedürftiger Mensch etc.).

Ablage des Hinweises erfolgt in der Pfarrei nach Rahmenaktenplan unter 641-Bedürftige. In KIP ist die Spende anonymisiert zu erfassen.

Diese Dokumentationen bieten der Pfarrei und dem Pfarrer Sicherheit dahingehend, falls eine entsprechende Behörde Auskunft über die getätigten Spenden an einen Sozialleistungsempfänger verlangt.

Ihr Ansprechpartner für rechtliche Rückfragen:

Stabsbereich Aufsicht + Recht / Fachteam Weltliches Recht:

- Dr. Sascha Koller, Fachteamleitung
- Tel: 06431 295-208, Mail: s.koller@bistumlimburg.de

Weitere Ansprechpartner:

Querschnittsbereich Personal / Fachteam Personalbegleitung

- Johannah Müller, Referentin Qualitätssicherung
- Tel: 06431 295-197, Mail: jo.mueller@bistumlimburg.de

Anlage

Hinweis auf die Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie als Sozialleistungsempfänger verpflichtet sind, alle Tatsachen dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit oder sonstigen eingebundenen Behörden anzugeben, welche Auswirkungen auf Ihren Leistungserhalt haben können. Das bedeutet, Sie sind Sozialleistungsempfänger, wenn Sie zum Beispiel Bürgergeldempfänger sind. Zu den anzeigepflichtigen Tatsachen gehören unter anderem Spenden und Geschenke, ab einem Wert von 100,00 €, die Sie erhalten.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Ihnen gegenüber Sanktionen drohen, wenn Sie Ihrer Anzeige- und Mitwirkungspflicht gegenüber den genannten Behörden nicht nachkommen. Diese können dann beispielsweise Ihre Leistungen kürzen. Dadurch erhalten Sie weniger Geld.

Ich habe den Hinweis verstanden.

Unterschrift Spendenempfänger

Ort und Datum

Kontakt Spendenempfänger

Nachname

Vorname

Adresse:

Telefon/E-Mail:

Von der Pfarrei auszufüllen

Zweck der Spende

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Spende aus Verfügungsmittel

Andere Mittel: _____

Spendensumme

Datum der Spendenübergabe

Position im Kassenbuch